


Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.




 Änderung: [Verordnung EG Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 5.9.2015


Die Änderung betrifft Anhang [XVII](#) Eintrag Nr. 5 Absatz 3 zum Thema Benzol.




 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [LFGB](#) »Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch«
vom 31.8.2015



 Änderung: [UVwG BW](#) »Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg«
vom 13.8.2015



 Änderung: [FreistVO NW](#) »Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht«
vom 19.8.2015

Die Verordnung war ursprünglich bis zum 31.12.2015 befristet. Diese Befristung wurde aufgehoben.



Thüringen (Thür)



Änderung: [ThürNatG](#) »Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft«
vom 4.8.2015

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Änderung KWKG

Das Bundeskabinett hat am 23. September das KWKG-Gesetz beschlossen, so dass der Weg in das parlamentarische Verfahren nun frei ist. Den [Entwurf mit Begründung](#) finden Sie auf der Risolva-Website.

Quelle: DIHK

Der DIHK hat folgende Bewertungen angestellt:

- Bezug des 25%-KWKG-Ziels auf Erzeugung aus thermischen Kraftwerken und nicht länger auf die gesamte Stromerzeugung
- Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung ab 100 kW
- Ende der Förderung bei negativen Preisen
- Gesetz läuft zum 31.12.2020 aus.
- Ende der Förderung der Eigenerzeugung, Ausnahmen: Anlagen < 100 kW (im Referentenentwurf waren es noch < 50 kW) und Unternehmen in der BesAR (Anm. Risolva: Besondere Ausgleichsregel)
- Anhebung des Förderdeckels auf 1,5 Mrd. Euro
- Verletzung der Technologieneutralität: Ende der »Kohleförderung« bei neuen Anlagen
- Einführung einer Gasbestandsförderung von Anlagen > 10 MW von 1,6 Cent/kWh von 2016 bis 2019
- Fernwärmemonopol bleibt bestehen.

Änderung der 13. BImSchV

Das Bundesumweltministerium hat einen [Arbeitsentwurf zur Änderung der 13. BImSchV](#) (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) sowie einen [Arbeitsentwurf für eine Artikelverwaltungsvorschrift](#) veröffentlicht.

Quelle: DIHK

Die Arbeitsentwürfe dienen der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen über die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton sowie der BVT-Schlussfolgerungen über das Raffinieren von Mineralöl und Gas.

Verwaltungsvorschrift zur 26. BImSchV

Das Bundesumweltministerium hat den [Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV](#) (Verordnung über elektromagnetische Felder) beteiligten Kreisen zur Stellungnahme zugesandt.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift dient der zuständigen Behörde als Entscheidungsgrundlage, ob die Minimierung der Felder unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage sachgerecht geplant und umgesetzt wird.

Quelle: DIHK

Die Verwaltungsvorschrift konkretisiert § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV über das Minimierungsgebot nach dem Stand der Technik der Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Felder bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenz- sowie Gleichstromanlagen.

Neue ISO 14001 ab Oktober in Deutsch

Die überarbeitete Umweltmanagementnorm ISO 14001 ist Mitte September 2015 auf Englisch veröffentlicht worden. Die deutsche Fassung folgt Mitte Oktober. Für Organisationen mit einer EMAS-Registrierung sind nur wenige Änderungen zu erwarten.

Die neue überarbeitete Fassung der Norm für Umweltmanagement ISO 14001:2015 sieht eine Übernahme der neuen High Level Structure (HLS) vor, was die Integration der ISO 14001:2015 mit anderen Managementsystemen erleichtern und eine übersichtlichere Darstellung der Themenbereiche ermöglichen soll. Die neue Norm ist innerhalb von 3 Jahren zu adaptieren.

Zu den inhaltlichen Neuerungen gehören:

- Messung der Umweltleistung mit Kennzahlen,
- Einbindung interessierter Kreise und externe Kommunikation,
- Ermittlung und Bewertung auch der indirekten Umweltaspekte wie z. B. produktlebenszyklusbezogene Aspekte, Beschaffung oder Einbindung der Lieferanten

Diese Neuerungen sind bei EMAS in gleicher oder ähnlicher Form bereits vorgesehen. Neu können Themen wie die Ermittlung von „Risiken und Chancen“ im Zusammenhang mit den Umweltaspekten oder die Beschäftigung mit der Auswirkung externer Umwelteinwirkungen auf das Unternehmen sein.

Die bislang gültige EN ISO 14001:2004 ist im Anhang II der EMAS-Verordnung enthalten. Auch die Nachfolgenorm soll wieder formale Grundlage eines EMAS-Umweltmanagementsystems sein, so dass auch in Zukunft mit EMAS die ISO 14001 abgedeckt wird. Voraussichtlich wird die Europäische Kommission eine entsprechende Anpassung des Anhangs II im Komitologieverfahren vorschlagen.

Angesichts der neuen Anforderungen kann es sich für Unternehmen anbieten, ein bestehendes Umweltmanagementsystem nach ISO 14001-System durch EMAS aufzuwerten. So müssen alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen, künftig in regelmäßigen Abständen ein Energieaudit nachweisen. EMAS wird dabei anerkannt, nicht aber die ISO 14001. Gleiches gilt für den Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer sowie der besonderen Ausgleichsregelung nach EEG. Außerdem liefert die geprüfte EMAS-Umwelterklärung eine gute Grundlage für eine Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte – und für einen Nachhaltigkeitsbericht.



Biologische Vielfalt auf dem Betriebsgelände

In unserem [News-Beitrag vom 6.5.2015](#) haben wir bereits über das Projekt »Naturnahe Gestaltung von Firmengeländen« berichtet, das bis Mai 2016 vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesumweltministeriums über das Bundesprogramm Biologische Vielfalt gefördert wird.

Nun hat das Bundesamt für Naturschutz eine [Broschüre](#) veröffentlicht, in der 21 Ideen für mehr Artenvielfalt auf Unternehmensflächen präsentiert werden.



Tonerstaub und Emissionen von Druckern und Kopierern am Arbeitsplatz

Die Öffentlichkeit beschäftigt sich immer wieder mit möglichen Gefährdungen von Beschäftigten im Büro durch

Den vollständigen Artikel können Sie von der [Seite der BAuA](#) herunterladen.

Emissionen von Druckern, Kopierern und Tonerstäuben. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat die Bewertung möglicher Gesundheitsgefährdungen für diese Situationen aktualisiert. Die Abschätzung beruht auf den bislang bekannten Belastungsdaten. Bei der Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz ist für Emissionen aus Laserdruckern und Kopiergeräten der Allgemeine Staubgrenzwert von Relevanz. Dieser wird an Büroarbeitsplätzen weit (um etwa Faktor 100) unterschritten. Danach besteht für Beschäftigte im Büro kein Anlass zur Besorgnis. Dies gilt auch für Servicetechniker und Beschäftigte in Recyclingbetrieben, wenn die Staubbelastung durch geeignete Maßnahmen gering gehalten wird. Da in aller Regel die stoffliche Zusammensetzung anderer Emissionen nicht bekannt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall andere Wirkungen (z. B. allergische Reaktionen) auftreten können. In diesem Fall wird angeraten, betriebsärztliche Unterstützung hinzuzuziehen.

Quelle: BAuA